

RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Soweit der Beschuldigte eine Umrechnung des bei der Atemluftprobe gemessenen Atemalkoholgehaltes auf den diesem entsprechenden Blutalkoholgehalt vermisst, ist er auf die Bestimmung des § 5 Abs 1 StVO zu verweisen, wonach auch der Alkoholgehalt der Atemluft eine geeignete Bestimmungsgröße für die Beurteilung der Alkoholbeeinträchtigung einer Person ist.

Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Blutalkoholbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020046.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at